

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB

Der abschließende Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Paunzhausen am 19.09.2019 gefasst.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 3, 4 und 4 a BauBG).

Mit dem Folgenden entspricht die Gemeinde Paunzhausen der Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans eine „Zusammenfassende Erklärung“ mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange,
- der geprüften Planungsalternativen und
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

zu erstellen.

### 1. UMWELTBELANGE

Schutzgut Arten und Lebensräume: Der Flächennutzungsplan stellt, umgeben von der Autobahn und Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, Grünflächen und Ausgleichsflächen dar, die z.T. mit PV-Modulen überstellt sind. Das Planungsgebiet wird somit inmitten der landwirtschaftlichen Flächen und in Kombination mit dem südlich angrenzenden Wald und den westlich angrenzenden Gehölzen der Autobahn einen wichtigen Lebensraum und Trittstein für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren bilden. Gegenüber dem Ist-Zustand kann von einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden, da ein Lebensraum geschaffen wird, der zu einer Steigerung der Artenvielfalt beitragen und einen wichtigen Rückzugsort bilden wird.

Schutzgut Boden: Die Photovoltaik-Anlage beansprucht intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an der Autobahn, wodurch ein Eintragsrisiko von Nähr- und vor allem Schadstoffen gegeben ist. Die Flächen erfahren, bis auf einen geringen Bodeneingriff während der Aufbauarbeiten, keinen weiteren Eingriff in das Bodengefüge. Daher sind nach Nutzungsaufgabe der PV-Anlage für eine erneute landwirtschaftliche Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Während der Nutzung als PV-Anlage wird sich die Situation für das Schutzgut Boden sogar verbessern, da sich eine sehr geringe Flächenversiegelung ergibt, durch die Anlage von extensivem Grünland und Gehölzpflanzungen eine ganzjährige Bodenbedeckung gegeben ist und sich die landwirtschaftlichen Flächen für den Nutzungszeitraum der PV-Anlage in Bodenruhe befinden.

Schutzgut Wasser: Die PV-Anlage befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Durch die Aufstellung der Module und die Anlage der Ausgleichsflächen ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen, die Nutzung stellt sogar eine erosionsmindernde Nutzung der Fläche dar, während gleichzeitig eine flächige Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgen kann und Stoffeinträge in das Grundwasser verringert werden.

Schutzgut Klima und Luft: Durch die Umnutzung der Fläche wird ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt. Dem durch die PV-Module zu erwartenden Aufheizeffekt steht die Anlage von Dauergrünlandflächen gegenüber, womit es zu keiner Verschlechterung des Schutzgutes Klima und Luft kommen wird.

Schutzgut Landschaftsbild: Die vorhandene Topographie bewirkt zusammen mit der vorhandenen Vegetation im Westen und Süden sowie mit der neu hinzukommenden Vegetation im Osten, dass die Anlage verträglich in die Landschaft eingebettet werden kann. Da der Standort durch die im Westen verlaufende Autobahn ohnehin eine gewisse Vorbelastung aufweist, wird das Schutzgut Landschaftsbild durch die Anlage nicht wesentlich verschlechtert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Durch das Vorhaben sind weder direkte Eingriffe in Kultur- und Sachgüter noch negative Auswirkungen auf sich im Umfeld befindliche Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Bisher unbekanntes und bei Aufbauarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit: Eine Voreinschätzung von IFB Eigenschonk GmbH ergab, dass kaum relevante Blendungen für die Autobahn zu erwarten sind und voraussichtlich keine Blendschutzmaßnahmen notwendig werden. Im Übrigen sind aufgrund der großen Distanz zur nächstgelegenen Wohnbebauung, der vorhandenen und neu hinzukommenden Vegetation sowie der Topographie (mit Ausnahme der Aufbauarbeiten) keine weiteren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit gegeben.

## 2. PLANUNGSAalternativen

Der gewählte Standort entspricht dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) beschriebenen Grundsatz, Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP – 6.2.3. Photovoltaik).

Die Errichtung und Energiegewinnung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich im Gemeindegebiet Paunzhausen noch in den Anfängen, womit es bisher noch nicht als notwendig angesehen wurde, weitreichendere Untersuchungen von Flächen entlang der Autobahn durchzuführen. Dadurch waren keine Standortalternativen gegeben, die hätten geprüft werden können. Jedoch stellt gerade dieser Standort eine ideale Fläche dar, da die Photovoltaikanlage durch die vorhandene Topographie und die vorhandenen Gehölzbestände ohne großen Aufwand und weitgehend unbemerkt in die Landschaft eingebettet werden kann.

Die verschiedenen Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches ergeben sich grundsätzlich durch Parameter wie Erschließung, Größe und Form der Modulfelder und Grüngliederung. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Gliederung des Baugebietes jedoch stark von technischen Vorgaben bestimmt (Ausrichtung der Module, Gliederung in Quartiere, Verschattung). Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben verspricht die gewählte Form und Größe der Modulfläche eine bestmögliche Ausnutzung der Fläche, wodurch andere Planungsalternativen nicht weiter verfolgt wurden.

## 3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

### 3.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

#### FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.11.2018 erfolgte in der Zeit vom 15.01.2019 bis 15.02.2019 (§ 3 Abs. 1 BauGB). Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

### **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.03.2019 erfolgte in der Zeit vom 24.06.2019 bis 26.07.2019 (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

### **3.2. Behördenbeteiligung**

#### **FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung erfolgte in der Zeit vom 15.01.2019 bis 15.02.2019 (§ 4 Abs. 1 BauGB). Dabei wurden von verschiedenen Fachstellen Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding: Der AELF wies in seiner Stellungnahme auf die Sicherstellung einer ordentlichen Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der anliegenden Flächen hin und forderte eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach Nutzungsaufgabe der Anlage. Da dies auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen hatte, wurden die Hinweise auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt.

Autobahndirektion Südbayern: Die Autobahndirektion brachte in ihrer Stellungnahme Bedingungen für das Vorrücken der Module in die Bauverbotszone der Autobahn vor (Befristung des Bebauungsplans auf 20 Jahre, Vermeidung von Blendwirkungen auf die Autobahn, keine Beseitigung / Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns). Da dies auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen hatte, wurden die Themen auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt.

Bayerischer Bauernverband: Der Bayerische Bauernverband hat in seiner Stellungnahme auf die Sicherstellung einer ordentlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und den Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen, weshalb ein Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe sowie ausreichende Zufahrtsbreiten und Grenzabstände von Baumpflanzungen sichergestellt werden sollen. Da dies auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen hatte, wurden die Hinweise auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt.

Bayernwerk Netz GmbH: Die Bayernwerk Netz GmbH erläuterte in Ihrer Stellungnahme, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Da sich ihre Anlagen in ausreichender Entfernung befinden, ergaben sich hieraus keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Kreisbrandrat des Landkreises Freising: Der Kreisbrandrat hat in seiner Stellungnahme einige wichtige Hinweise vorgebracht (Zufahrten und Verkehrswege für die Feuerwehr, Erreichbarkeit eines Verantwortlichen), die jedoch erst im Rahmen der Baueingabe abzuarbeiten sind.

Landratsamt Freising - Altlasten: Die Abteilung Altlasten des Landratsamtes Freising wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Planungsgebiet zwar keine Altlasten bekannt sind, dies jedoch nicht bestätigt, dass keine vorhanden sind. Dies wurde zur Kenntnis genommen, hatte jedoch keine weiteren Auswirkungen auf das Vorhaben.

Weitere wichtige Einlassungen gab es nicht.

### **ERNEUTE BETEILIGUNG**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung erfolgte in der Zeit vom 24.06.2019 bis 26.07.2019 (§ 4 Abs. 2 BauGB). Dabei wurden von verschiedenen Fachstellen Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Autobahndirektion Südbayern: Die Autobahndirektion verwies auf ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und darauf dass ggf. passive Schutzeinrichtungen zu errichten sind. Dies hatte auf Ebene des Flächennutzungsplans nach wie vor keine Auswirkungen und wurde stattdessen auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt.

Bayerischer Bauernverband: Der Bayerische Bauernverband verwies auf seine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Diese hatte auf Ebene des Flächennutzungsplans nach wie vor keine Auswirkungen und wurde stattdessen auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt.

Bayernwerk Netz GmbH: Die Bayernwerk Netz GmbH verwies auf ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Da sich ihre Anlagen in ausreichender Entfernung befinden, ergaben sich hieraus weiterhin keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Kreisbrandrat des Landkreises Freising: Der Kreisbrandrat hat in seiner Stellungnahme einige wichtige Hinweise vorgebracht (Zufahrten und Verkehrswege für die Feuerwehr, Erreichbarkeit eines Verantwortlichen), die jedoch erst im Rahmen der Baueingabe abzuarbeiten sind.

Landratsamt Freising - Bauamt: Das Bauamt brachte in seiner Stellungnahme einige Hinweise vor, die die Bekanntmachung der Gemeinde betrafen (z.B. Darstellung der Geltungsbereiche, Ergänzung Öffnungszeiten) und einige Hinweise, die die Planungsunterlagen betrafen (z.B. Anpassung der Verfahrensvermerke, Ergänzung des Begriffs „Sondergebiet“). Die Unterlagen wurden dementsprechend redaktionell angepasst.

Landratsamt Freising - Kreisarchäologie: Die Abteilung Kreisarchäologie des Landratsamtes Freising wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Planungsgebiet zwar keine Bodendenkmäler bekannt sind, dies jedoch nicht ausschliesse, dass sich dort welche befinden und diese einer Meldepflicht unterliegen. Dies war in den Unterlagen bereit entsprechend behandelt, so dass keine Änderungen erforderlich waren.

Landratsamt Freising - Naturschutzbehörde: Die Naturschutzbehörde brachte in ihrer Stellungnahme einige wichtige Hinweise vor, wie z.B. dass Eingriffe entsprechend zu kompensieren, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden und Kompensationsflächen rechtsverbindlich zu sichern, zu erhalten und zu pflegen sind. Des Weiteren wurde darum gebeten die Kompensationsflächen mit einer T-Linie zu umgrenzen, um sie von den übrigen Flächen abzugrenzen. Die Hinweise wurden, soweit sie auf Ebene des Flächennutzungsplans relevant waren und nicht schon enthalten waren, entsprechend eingearbeitet.

Weitere wichtige Einlassungen gab es nicht.

### **4. FAZIT**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen in der Bauleitplanung wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbe-

richt enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt. Insgesamt ist die Bauleitplanung an dem vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens des Umweltberichtes als umweltverträglich zu beurteilen.

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen.
- Die Anlage mit sämtlichen baulichen Bestandteilen ist so zu bauen und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfeldes und der Umwelt unterbleiben.

Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans als gering bzw. nicht erheblich nachteilig einzustufen.

## 5. UNTERSCHRIFT

Paunzhausen, den 09.12.2019

.....  
Hans Daniel  
Erster Bürgermeister